

Die Herzogthümer und Preußen.

In den Schleswig-Holsteinischen Landen ist jetzt fast überall die Ueberzeugung zur Geltung gelangt, daß die Geschicke der Herzogthümer nur im engsten Anschlusse an die norddeutsche Großmacht Preußen sich hoffnungsvoll entwickeln und gegen die Wechselfälle der Zukunft gesichert werden können.

Viele einflußreiche und geachtete Männer sind hiervon so sehr durchdrungen, daß sie in Uebereinstimmung mit einem großen Theile des preussischen Volkes die unmittelbare Verbindung Schleswig-Holsteins mit dem Königreich Preußen für die glücklichste und wünschenswertheste Lösung der Frage halten.

Selbst diejenigen aber, welche die Gründung eines eigenen und selbstständigen Schleswig-Holsteinischen Staates wollen, und welche theilweise an ihrer früheren Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg, sei es aus Gewissensgründen, sei es aus Parteinutzen, unbedingt festhalten, haben sich doch durch die Gewalt der Thatfachen und der öffentlichen Ueberzeugung genöthigt gesehen, einen engen Anschluß des künftigen Schleswig-Holsteinischen Staates an Preußen als durchaus wünschenswerth zuzugestehen; nur wollen sie, daß vor Allem ihr vermeintlich allein berechtigter „Herzog“ als Landesherr eingesetzt und diesem unter Mitbestimmung der Landesvertretung überlassen werde, über jenen Anschluß und zumal über das Maaß und die Ausdehnung desselben mit Preußen zu verhandeln.

Einen solchen Gang der Sache kann aber weder Preußen, noch ein wirklicher Schleswig-Holsteinischer Patriot für zulässig halten. Abgesehen von der weiteren Erledigung der Frage: wer überhaupt in Schleswig-Holstein zu herrschen berechtigt und berufen ist, — kann die Sicherung und der Schutz der Schleswig-Holsteinischen Lande nicht ungewissen Verhandlungen der Zukunft preisgegeben werden, sondern Preußen, wie Schleswig-Holstein selbst, müssen vor Einsetzung irgend einer Regierung völlig darüber gesichert sein, daß es Preußen durch die Einrichtungen des neuen Staates möglich gemacht sein werde, demselben vollen und wirksamen Schutz zu gewähren.

Den Beruf und die Pflicht dieses Schutzes soll Preußen nicht etwa erst überkommen, sondern die militairische norddeutsche Großmacht, als der einzige Staat, welcher den norddeutschen Küstenstaaten solchen Schutz gewähren kann, hat von vorn herein und unbestreitbar die nationale Pflicht hierzu; deshalb hat derselbe auch das Recht, zu verlangen, daß ihm die Mittel und Wege zur Erfüllung dieser Pflicht eingeräumt werden.

Wenn aber Preußen die Herzogthümer künftig gegen jeden feindlichen Angriff schützen und verteidigen soll, so ist zu fordern, daß die Wehrkraft der Herzogthümer mit der preussischen Armee und Flotte innig verbunden und verschmolzen werde. Es kann für jenen Zweck nicht genügen, daß etwa eine bloße Militair-Convention, ein Abkommen, wie es mit einzelnen anderen deutschen Staaten besteht, auch zwischen Preußen und Schleswig-Holstein abgeschlossen werde, sondern nur die vollständigste Vereinigung der beiderseitigen Wehrkraft wird einem Verhältnisse entsprechen, in welchem Preußen zum Schutz der bedrohten Nordmarken nöthigen Falls mit seiner ganzen Kraft einzutreten haben wird.

Diese innige Verbindung mit Preußen ist namentlich in Betreff unserer Flotte von erheblicher Bedeutung: indem gerade der dauernde Schutz Schleswig-Holsteins uns noch dringender als bisher auf die rasche Vermehrung und Entwicklung der preussischen Seemacht hinweist, wird andererseits die Heranziehung der Schleswig-Holsteinischen Küstenbewohner und deren Ausbildung auf der gemeinsamen Flotte ein wirksames Mittel für die Förderung jener nationalen Aufgabe sein.

Der Schutz der Herzogthümer zu Lande und zu Wasser wird bei der dem Angriff so ausgesetzten Lage derselben unzweifelhaft vielfache Befestigungen erfordern: um dieselben in voller Zuversicht ausführen und in allen Zeiten sicherstellen zu können, bedarf Preußen der vollen Verfügung über die dabei in Betracht kommenden Gebiete. Es dürfte sich hierzu vornehmlich um die militair-

rischen Stellungen auf beiden Seiten des Allensbundes (Düppel und Allsen), um den Kriegshafen in der Kieler Bucht, so wie um die Befestigung und die Kriegshäfen an den beiden Endpunkten des anzulegenden Nord-Ostsee-Kanals handeln.

Die enge Vereinigung der Herzogthümer mit Preußen wird sich jedoch noch auf anderen Gebieten als wünschenswerth und nothwendig für beide Theile herausstellen. Die für Deutschland wieder errungenen Nordmarken in den Stand zu setzen, ihre reichen Kräfte nicht bloß für die Entwicklung der Land- und Seemacht, sondern auch der gewerblichen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen — das bezeichnete unser König schon in der jüngsten Thronrede als die Aufgabe seiner Politik.

Soll diese Aufgabe erfüllt werden, so werden die Herzogthümer vor Allem in den Verband des deutschen Zollvereins zu ziehen sein. Dies sowohl, wie der Anschluß an die großen Verkehrs-Anstalten des preussischen Staats sind Forderungen, deren Vortheile für die Herzogthümer dort bereits fast allseitig erkannt werden.

Nur unter solchen unerläßlichen Voraussetzungen und nur insoweit deren Ausführung völlig gesichert ist, kann Preußen seine Aufgaben in den Herzogthümern wahrhaft erfüllen und demgemäß zu irgend einer definitiven Regelung der wichtigen Frage die Hand bieten.

Welcher Art diese Regelung aber schließlich überhaupt sein kann und wird, darüber wird neben der Prüfung aller Rechte auch die Erwägung des Gesamtinteresses der Herzogthümer, so wie Preußens und Deutschlands entscheiden.

(Die Erklärung der preussischen Regierung) über die nothwendigen Beziehungen der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu Preußen ist am 25. durch den preussischen Gesandten in Wien übergeben worden.

Die Mittheilungen einzelner Wiener Blätter über den Inhalt dieser Erklärung beruhen auf bloßen Vermuthungen und Erfindungen.

Se. Majestät der König ist von seinem letzten Unwohlsein vollständig wiederhergestellt.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz reiste in voriger Woche nach Urolsen (Fürstenthum Waldeck), um mit der dortigen Fürstlichen Familie das Tauffest des jüngstgeborenen Prinzen zu feiern, und traf am Sonntage wieder in Berlin ein.

Am 1. März begiebt sich das hohe Kronprinzliche Paar nach Stettin und gedenkt daselbst etwa drei Wochen zu verweilen. Se. Königliche Hoheit ist bekanntlich Statthalter von Pommern und kommandirender General des 2. (pommerschen) Armeecorps.

(Die Hauptaufgabe des Abgeordnetenhauses) ist die Mitwirkung zur Feststellung des jährlichen Staatshaushalts.

Nachdem die Berathung des Budgets für 1865 nicht, wie es die Absicht der Regierung war, schon im vorigen Jahr erfolgen konnte, weil in Folge der Stellung des Abgeordnetenhauses zur Regierung auch das Budgetgesetz für 1864 nicht zu Stande kam, hat die Regierung den Voranschlag für 1865 unverzüglich nach dem Beginn der diesmaligen Session vorgelegt.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch in dem seither verfloßenen Zeitraum von sieben Wochen die eigentliche Budgetberathung noch nicht begonnen; vielmehr will die betreffende Kommission zuvörderst einen sogenannten Generalbericht über den Staatshaushalt erstatten, dessen Zweck und Ziel nicht sowohl die wirkliche Mitwirkung zur Feststellung des vorgelegten Budgets, als vielmehr die Nichtberathung desselben zu sein scheint.

Dieser vorläufige Generalbericht soll jetzt endlich dem Hause mitgetheilt werden. Derselbe dürfte umfassende Erörterungen ver-